

Bedingungen für die Benützung der Nachttresoranlage der Oberbank AG

1. Die Nachttresoranlage dient ausschließlich zur Einlieferung von eigenen Werten (Bargeld, Schecks und Wechseln) der Kundin / des Kunden.
2. Die Einlieferung darf nur mittels der von der Bank zur Verfügung gestellten Kassetten, Plastiktaschen, Einlieferungskuverts, etc. erfolgen. Der Kassette, Plastiktasche, etc. sind ein mit der Unterschrift der Einlieferin / des Einlieferers versehener Einzahlungsbeleg und eine Stückliste, welchen der hinterlegte Wert, das Datum der Hinterlegung sowie die/der Begünstigte der Sendung und die Einlieferin / der Einlieferer zu entnehmen sind, beizuschließen. Diese Drucksorten werden den Kassetten bei Ausgabe beigegeben.
3. Die Einlieferung soll nur durch jene Personen erfolgen, die mit dem Mechanismus der Anlage bestens vertraut sind, sodass eine reibungslose Abwicklung gewährleistet erscheint.
4. Die der Kundin / dem Kunden zur Benützung der Nachttresoranlage anvertrauten Schlüssel, Kassetten, Quittungs- marken, etc. sind von diesem sorgfältig aufzubewahren und in gutem Zustand zu erhalten. Sie bleiben Eigentum der Bank. Änderungen und Ausbesserungen an diesen Gegenständen sowie Doppelausfertigungen dürfen nur im Einvernehmen und durch Vermittlung der Bank vorgenommen werden. Die Bank ist berechtigt, Neuanfertigungen, die durch unsachgemäße Handhabung oder durch Verlust von Gegenständen notwendig geworden sind, zu Lasten des Kunden vornehmen zu lassen. Jeder Verlust von Gegenständen, die zur ordnungsgemäßen Bedienung der Anlage notwendig sind, ist der Bank unverzüglich anzuzeigen.
5. Für alle Schäden und Nachteile, die der Kundin / dem Kunden durch missbräuchliche Verwendung des Schlüssels, der Quittungsmarken, Kassetten, etc. oder durch Verlust derselben entstehen, übernimmt die Bank keine wie immer geartete Haftung.
6. Die Bank übernimmt die Verwahrung der in die Anlage eingebrachten Werte, haftet aber nur bis zu einem Betrag von EUR 7.267,28 pro Kassette. Die Gefahr geht erst nach Abschluss des ordnungsgemäßen Einwurfvorganges, d. h. nach
 - Vergewissern, dass zum Einwurfbehälter kein Zugriff mehr besteht und nach
 - Verschließen der Einwurföffnung (Schließfachtür)an die Bank über.
7. Die Prüfung des Inhalts der Einlieferungskassetten etc. erfolgt durch zwei Angestellte der Bank. Nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der angeführten Werte (Übereinstimmung des tatsächlichen Wertes mit dem auf dem Beleg angeführten, Prüfung der eingereichten Schecks, etc.) werden sie ihrer Bestimmung gemäß der auf dem Beleg ausgedrückten Weisung der Einlieferin / des Einlieferers zugeleitet und der Empfang von der Bank bestätigt. Die Werte können auch sofort und unter Vorbehalt der Richtigkeit bis erfolgter Zählung dem Konto der Kundin / des Kunden gutgeschrieben werden.
8. Werden von den Prüfungsorganen Abweichungen zwischen Einlieferungsbeleg und Wert festgestellt, so wird die Einlieferin / der Einlieferer unverzüglich verständigt. Von der Einlieferin / vom Einlieferer werden jene Werte anerkannt, die von den Prüfungsorganen der Bank als tatsächlich ein- geliefert festgestellt werden.
9. Der Bank steht es frei, die Benützung der Nachttresoranlage ohne Angabe von Gründen durch Kündigung mit sofortiger Wirksamkeit zu beenden. In diesem Fall sind sämtliche ausgegebenen Schlüssel, Marken, Kassetten, etc. unverzüglich der Bank unbeschädigt zu retournieren. Etwaige Reparatur- und Erneuerungskosten bei Beschädigung oder bei Verlust hat die Einlieferin / der Einlieferer zu tragen.
10. Für die Benützung der Nachttresoranlage wird die Bank den jeweils gültigen Gebührensatz pro Einwurf in Rechnung stellen und dem Konto der Kundin / des Kunden (unter "Spesen" im Kontoabschluss) anlasten. Zusätzlich kann sich die Kundin / der Kunde gegen eine Gebühr von EUR 7,27 per Jahr bis zu EUR 7.267,28 gegen Raub auf dem Weg zum Nachttresor versichern lassen.
11. Im Übrigen gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberbank".